

M E H R W E R T S T E U E R

Satzerhöhung per 1. Januar 1999

(Massnahmen und Uebergangsregelung)

Wichtigste Bestimmungen und Erläuterungen

Berikon, im Oktober 1998

INHALTSUEBERSICHT

	<u>Seite</u>
I. Einleitung	1
II. Software – Anpassungen	1
III. Erfassung der Daten per 31.12.1998	2
IV. Rechnungsstellung	2
V. Vorsteuerabzug	3
VI. MWST – Abrechnungen	3
VII. Schlussbemerkungen	4

Anhang
Quellennachweis

I. Einleitung

In der Frühjahrssession 1998 hat das Parlament beschlossen, auf den **1. Januar 1999** die Steuersätze bei der Mehrwertsteuer (MWST) zur Sicherung der Finanzierung der AHV zu erhöhen. Die Referendumsfrist ist am 9. Juli 1998 unbenutzt abgelaufen, so dass der Bundesbeschluss vom 20. März 1998 per **1. Januar 1999** in Kraft tritt.

Die wichtigsten Aenderungen sind im Anhang I in Kürze dargestellt.

Die **MWST-Sätze** betragen:

	bisher	neu
Normalsatz	6,5 %	7,5 %
Reduzierter Satz	2,0 %	2,3 %
Beherbergungsleistungen	3,0 %	3,5 %

Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Erhöhung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze (vgl. Anhang II).

Im Juli 1998 hat die Eidg. Steuerverwaltung eine Broschüre herausgegeben ("Mehrwertsteuer-Aenderungen ab 1. Januar 1999"), welche Uebergangsbestimmungen enthält.

Der Uebergang ist ähnlich geregelt wie der seinerzeitige Wechsel von der WUST zur MWST.

Diese Broschüre wurde allen Steuerpflichtigen zugestellt.

Der vorliegende Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen der Uebergangsregelung soll dazu dienen, die Planung und Durchführung der vorzunehmenden organisatorischen Massnahmen zu erleichtern.

II. Software-Anpassungen

Die Software-Anpassungen betreffen insbesondere die MWST-Pflichtigen, welche nach der "effektiven Methode" abrechnen. Wir empfehlen, sich von der Software-Firma **vor dem 31.12.1998** die Software-Uptites (und evtl. Hardware-Anpassungen) installieren zu lassen. Die neue Software muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ab 1. Januar 1999 müssen die Kundenrechnungen mit den alten (bis 31.3.1999) sowie mit den neuen Steuersätzen erstellt werden können.
- Die Hilfs- (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) sowie die Hauptbuchhaltungen müssen ab 1. Januar 1999 Buchungen zu den alten und neuen Steuersätzen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Umsatzerfassung als auch für die Vorsteuern auf den Kreditoren.

- Sofern nach "vereinbarten Entgelten" abgerechnet wird, und bei hohen Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte u.a.), kann es von Vorteil sein, wenn die Erlösminderungen ebenfalls nach alten und neuen Steuersätzen getrennt erfasst werden.

III. Erfassung der Daten per 31.12.1998

Die Steuersatzerhöhung auf den 1. Januar 1999 setzt eine **periodengerechte rasche Rechnungsstellung** voraus. Dazu müssen folgende Daten per 31.12.1998 erfasst werden:

- Debitoren per 31.12.1998 (die bis zu diesem Datum ausgestellten und unbezahlten Kundenrechnungen), sofern nach "vereinnahmten Entgelten" abgerechnet wird.
- Die pro 1998 nicht abgerechneten Lieferungen oder Leistungen (angefangene Arbeiten). Diese sind **bis zum 31.3.1999** in Rechnung zu stellen (vgl. Rechnungsstellung).
- Umsatzgutschriften pro 1998 und Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Verluste) auf den Debitoren per 31.12.1998 und auf den Rechnungen vom 1.1. – 31.3.1999 für die im 1998 erbrachten Lieferungen oder Leistungen.

Die Rechnungen per 31.12.1998 und per 31.3.1999 sowie die Erlösminderungen sind aufzulisten (Datum, Empfänger und Betrag).

IV. Rechnungsstellung

Gemäss Broschüre ist bei der Rechnungsstellung folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine alten und neuen Steuersätze auf der gleichen Rechnung aufgeführt werden (Ausnahme: Rechnungen für Abonnemente sowie Service- und Wartungsverträge).
- Die im 1998 erbrachten Lieferungen oder Leistungen können nur dann zum **alten Steuersatz** abgerechnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - diese Lieferungen oder Leistungen müssen **bis zum 31.3.1999** in Rechnung gestellt werden
 - es dürfen nur die alten Steuersätze in der Rechnung aufgeführt sein
 - die Rechnungen dürfen nur Lieferungen oder Leistungen enthalten, die ausschliesslich vor dem 1. Januar 1999 erbracht worden sind (Ausnahme: wie oben)
 - sämtliche Angaben müssen gemäss Art. 28 Absatz 1 der MWST-Verordnung (vgl. auch Wegleitung 1997, Seite 114) in der Rechnung enthalten sein; insbesondere Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt resp. Zeitraum der Lieferung oder Leistung
 Alle diese Bedingungen gelten auch für Rechnungen über angefangene Arbeiten, Situationsetats (Arbeiten an Bauwerken) und à conto- Zahlungen.
 Eine Rückdatierung dieser Rechnungen auf den 31.12.1998 ist nicht notwendig.
- Die **neuen Steuersätze** dürfen nur in Rechnungen ausgewiesen werden, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt werden. Ausgenommen sind Rechnungen von Vorauszahlungen für Leistungen, welche erst im 1999 erbracht werden.

- vgl. Graphische Darstellung zur Anwendung der alten resp. neuen Steuersätze in Anhang III.
- Daten im Ueberblick:

Rechnungsstellung	Leistungserbringung	
	bis 31.12.98	ab 1.1.99
bis 31.12.98	alte Sätze	neue Sätze
1.1.99 – 31.3.99	alte Sätze	neue Sätze
ab 1.4.99	neue Sätze	neue Sätze

Quelle: Der Schweizer Treuhänder 8/98

V. Vorsteuerabzug (bei Abrechnung nach "effektiver Methode")

Die Vorsteuern können in der Abrechnung, wie sie in den Kreditorenrechnungen ausgewiesen sind, in Abzug gebracht werden, sofern die gleichen Bedingungen für die Rechnungsstellung erfüllt sind. Daher ist bei den im 1999 ausgestellten bzw. erhaltenen Rechnungen mit altem Steuersatz nur der alte Steuersatz abzugsfähig.

VI. MWST-Abrechnungen

- Auf den Abrechnungsformularen bis zum **4. Quartal 1998** (bzw. 2. Semester 1998 bei Saldosteuersatz) sind alle Umsätze **zum alten Steuersatz** abzurechnen, ungeachtet dessen, ob darin auch zum neuen Steuersatz verrechnete Vorauszahlungen für Lieferungen oder Leistungen pro 1999 enthalten sind.
- Auf den Abrechnungsformularen ab dem **1. Quartal 1999** (bzw. 1. Semester 1999 bei Saldosteuersatz) sind alle Umsätze **zum neuen Steuersatz** abzurechnen, auch wenn Umsätze zum alten Steuersatz darin enthalten sind (fakturierte bzw. bezahlte Rechnungen pro 1998).
- Mit Hilfe des Formulars für die **Berichtigung bei Steuersatzerhöhung (FBSt)**, welches auf der Rückseite der MWST-Abrechnung 1. Quartal 1999 (bzw. 1. Semester 1999 bei Saldosteuersatz) aufgedruckt ist, (vgl. Muster im Anhang IV) erfolgt die Berichtigung der Steuer auf den Umsätzen. Die zuviel abzuliefernde MWST ab 1.1.1999 auf den Umsätzen 1998 (zu neuen Steuersätzen) kann mit dieser einmaligen Berichtigung wieder zurückgefordert werden. Dazu sind die erwähnten Daten per 31.12.1998 (Rechnungen und Entgeltsminderungen) auf diesem Formular zu deklarieren. Falls die Entgeltsminderungen im Zeitpunkt der Deklaration (Einreichungsfrist bis 31.5.1999 bzw. bei Saldosteuersatz bis 31.8.1999) nicht bekannt sind, sind diese aufgrund von Erfahrungszahlen zu schätzen. Nachträgliche Korrekturen haben mit separatem Brief zu erfolgen, wenn die Schätzungen in der Folge um mehr als Fr. 10'000.— abweichen (auch zugunsten des Steuerpflichtigen).

VII. Schlussbemerkungen

Der Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze, welcher am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, hat zur Folge, dass die Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTV) vom 22. Juni 1994, die Wegleitung 1997 für Mehrwertsteuerpflichtige, die Broschüren über die Aenderungen ab 1. Januar 1996 und ab 1. Oktober 1996, die Branchenbroschüren und die Merkblätter der Eidg. Steuerverwaltung in analoger Weise angepasst werden.

Berikon, im Oktober 1998

Anhang

- Anhang I : Wichtigste Aenderungen ab 1. Januar 1999
- Anhang II : Saldo- und Pauschalsteuersätze
- Anhang III : Graphische Darstellung zur Anwendung der alten resp. neuen Steuersätze
- Anhang IV : Berichtigung bei Steuersatzerhöhung (FBSt)

Quellennachweis:

- Eidg. Steuerverwaltung; Mehrwertsteuer-Aenderungen ab 1. Januar 1999
- Der Schweizer Treuhänder 8/98 und 9/98; MWST-Steuersatzerhöhung
- Der Treuhandexperte V/98; Steuersatzerhöhung auf den 1. Januar 1999